



26/16

Herrn
Kreistagsvorsitzender
Klaus Peter Willsch
c/o Sitzungsdienst Harald Rubel
Email: harald.rubel@rheingau-taunus.de

AfD Fraktion Rheingau Taunus
(Antrag 16/16)

Postfach 14 39, 65 222 Taunusstein
Fraktionsvorsitz: Klaus Gagel
Fraktionsgeschäftsführung: Christian Kessner
Bankverbindung: vr-bank Untertaunus
IBAN: DE52 5109 1700 0010 7721 17
Taunusstein, den 18.11.2016

Dringlichkeitsantrag der AfD-Fraktion zu III./Kreistagsitzung
06.12.2016

fr 21/11

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landrat wird angewiesen, die untere Baubehörde des Rheingau-Taunus Kreises damit zu beauftragen, die Baugenehmigung für die geplante Erweiterung der DITIB-Moschee mit einem geschätzt ca. 12 m hohen Minarett in Bad Schwalbach, Bahnhofstr. 6 solange nicht zu gewähren, bis

1. Bürgervertreter und Öffentlichkeit die Möglichkeit gehabt haben, Einsicht in die Pläne zu nehmen.
2. die Stadtverordnetenversammlung dieser Maßnahme zugestimmt hat, so wie es nach BauGB und HGO gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Öffentlichkeit soll anhand einer Planzeichnung über Art und Umfang des geplanten Minarettis informiert werden.

Begründung:

In Bad Schwalbach wurde die Errichtung eines Minarettis für die DITIB Moschee Osmanli Cami durch den Bürgermeister der Stadt Bad Schwalbach und den Landrat nach unserer Kenntnis genehmigt.

Diese Genehmigung erfolgte ohne vorherige Information von Bürgervertretern, Öffentlichkeit und insbesondere ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, die jedoch nach BauGB und HGO gesetzlich vorgeschrieben ist.

Aus weiteren folgenden Gründen ist die Rechtswirksamkeit der bereits erteilten Genehmigung in Frage zu stellen.

1. Die Errichtung eines kulturfremden Gebäudes orientalisch-muslimischen Charakters ist für die Bürger von Bad Schwalbach wie auch des gesamten RTK von

AfD Fraktion im Kreistag des Rheingau Taunus

Postfach 14 39, 65 222 Taunusstein
eMail: fraktion@rtk.afd-hessen.de
Facebook: www.facebook.com/afdrheingautaunus
Internet: www.afd-rtk.de



besonderem Interesse. Nach unserer Kenntnis wäre dies der erste Bau eines Minarett in unserem Kreis. Ein Minarett verändert wesentlich das christlich-abendländisch-geprägte Stadtbild und würde weitere solcher Bauwerke verstetigen.

2. Eine Kompatibilität zum deutschen Grundgesetz ist nur scheinbar gegeben. Laut Statuten des DITIB (Präambel) heißt es: "...Dabei stellen Koran und Sunna, die Konvention zum Schutze der Menschenrechte, die Grundfreiheiten, das Grundgesetz, die Verfassung des Bundeslandes und das geltende Recht die Grundlagen für das gemeinsame, ehrenamtliche Wirken der Gemeinschaft". Aus Koran und Sunna wird jedoch die Scharia abgeleitet, die bekanntlich mit dem Grundgesetz nicht kompatibel ist. Zumal der Moscheeverband Ditib ein verlängerter Arm der türkischen Regierung ist, u.a. zahlt diese die Gehälter von Imamen und schickt sie in deutsche Gemeinden. Auch hat die Türkei die **Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam**¹ unterzeichnet, welche die Menschenrechte nur unter dem Vorbehalt der Scharia anerkennt. Danach ist die Scharia die „einzig zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung“. Das Recht auf freie Meinungsäußerung gilt nur insoweit, wie es nicht die Scharia-Grundsätze verletzt. Nach Ansicht von Henryk M. Broder „berufen sich Politiker in Teheran, Islamabad, Riad und Ankara [darauf], wenn sie behaupten, auch in ihren Ländern würden Menschenrechte gelten. Wenn Homosexuelle aufgehängt, Ehebrecherinnen gesteinigt, Dissidenten ausgepeitscht, Gotteslästerer zum Tode verurteilt und kritische Journalisten eingekerkert werden, liegen keine Verstöße gegen Menschenrechte vor, denn diese Strafen werden im Einklang mit der Scharia verkündet und vollstreckt. Und die ist die Grundlage der Menschenrechte.“²Insofern steht die DITIB laut Statuten im Widerspruch zum Grundgesetz und der EU-Konvention zum Schutz der Menschenrechte.
3. Das Minarett dient hauptsächlich dem fünfmal täglichen, öffentlichen Ruf des Muezzins zum Gebet, "Allah ist groß, größer als alles und mit nichts vergleichbar. Es gibt keine Gottheit außer Allah!" (Übersetzung Wikipedia) Dieser rigorose Anspruch auf Alleingültigkeit widerspricht den Grundsätzen von Toleranz und Gleichberechtigung unter der Vielfalt an "religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen", die alle gleichermaßen und gleichberechtigt durch Art. 4, Ziff. 1 des Grundgesetzes geschützt sind: "Die Freiheit des Glauben, des Gewissens, und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich". Das macht - neben der aufdringlichen Lautstärke - das Minarett zu einem islamischen Machtsymbol und einem potentiellen Störfaktor im friedlichen Miteinander der Religionen und Weltanschauungen. Nicht zu vergessen, dass Recep Tayyip Erdoğan 1988 aus einem religiösen Gedicht folgendes zitierte: „Die Demokratie ist nur der Zug, auf den wir aufsteigen, bis wir am Ziel sind. Die Moscheen sind unsere Kasernen, die Minarette unsere Bajonette, die Kuppeln unsere Helme und die Gläubigen unsere Soldaten.“ Wegen dieser Volksverhetzung wurde

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Kairoer_Erklärung_der_Menschenrechte_im_Islam

² Die Welt, Henryk Broder „Der normale Wahnsinn des Islam“, 29.1.2015.

AfD Fraktion im Kreistag des Rheingau Taunus

Postfach 14 39, 65 222 Taunusstein

eMail: fraktion@rtk.afd-hessen.de

Facebook: www.facebook.com/afd-rheingautaunus

Internet: www.afd-rtk.de

Seite 2/3



er damals rechtskräftig verurteilt. Heute ist er türkischer Staatspräsident. Minarette und öffentliche Muezzin-Rufe wurden daher bislang nur in wenigen deutschen Städten genehmigt. In Deutschlands Moscheen ist es stattdessen üblich, den Muezzin-Ruf innerhalb des Gebäudes (z.B. im Foyer oder Treppenhaus) auszuüben. So ist nach GG Art. 4, Ziff. 2 ("Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.") auch ohne Minarett und öffentlichen Muezzin-Ruf, (auch in der Bad Schwalbacher Moschee) bereits seit Jahrzehnten erfüllt. Ein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung kann somit aus Art. 4 des Grundgesetzes nicht abgeleitet werden.

4. Ein öffentlicher Muezzin-Ruf vom Minarett herunter muss durch verbindliche Auflagen untersagt werden, solange kein anderslautender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder ein Bürgervotum diesen erlaubt. Die akustischen Signale sind geeignet, Angehörige anderer Weltanschauungen und Religionen in ihren Empfindungen zu verletzen und bei der Ausübung ihrer jeweiligen Religion und Überzeugung zu stören. Dies würde einen Verstoß gegen § 4 Ziff. 1 u. 2 des Grundgesetzes bedeuten.
5. Auch sollte die Meinung anderer muslimischer Glaubensrichtungen und Vereinigungen zum Minarett-Bau sollte gehört werden, z.B. der Sunniten, Alewiten, Ahmadiyya, Schiiten, Sufis,
6. Ein so nachhaltig das Leben der Bürger in Bad Schwalbach und damit im Rheingau-Taunus-Kreis beeinflussendes Bauvorhaben wie ein Minarett kann nicht ohne Kenntnis der Öffentlichkeit und ohne Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister / Landrat alleine entschieden werden, zumal es gegen das Recht verstößt

In der Schweiz wurde beispielsweise vorbildlich demokratisch entschieden, dass ein Minarett-Bau öffentlich diskutiert werden muss und letztlich nur mit einer Bürgerbefragung entschieden werden kann.

gez. Klaus Gagel

Fraktionsvorsitzender

AfD Fraktion im Kreistag des Rheingau Taunus

Postfach 14 39, 65 222 Taunusstein

eMail: fraktion@rtk.afd-hessen.de

Facebook: www.facebook.com/afdrheingautاونus

Internet: www.afd-rtk.de

Seite 3/3